



☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Susanne Krause

GZ: (OB) GB4 41

Datum: 17. JULI 2026

Anfrage zu Teilabbruch der denkmalgeschützten Villa Königsbrücker Straße 12 in Dresden AF1464/26

Sehr geehrte Frau Krause,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„den Medien ist zu entnehmen, dass im Einvernehmen mit dem städtischen Denkmalamt ein Teilabbruch des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes Königsbrücker Straße 12 genehmigt wurde. Seit Jahren verspricht der Eigentümer des Geländes - die in München ansässige Argenta Unternehmensgruppe - eine Sanierung der sogenannten Putzi-Villen. Schon genauso lang wird dieses öffentlich gegebene Versprechen nicht eingehalten. Der Eigentümer verletzt damit seine Erhaltungspflicht nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz §8. Nach diesem hat der "Eigentümer von Kulturdenkmälern diese pfleglich zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

- 1) **Wie bewertet das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden den denkmalfachlichen Wert des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes Königsbrücker Straße 12?“**

Für die Bewertung des Denkmalwertes ist das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen zuständig. Grundlage für die untere Denkmalschutzbehörde ist die Begründung des Kulturdenkmals Königsbrücker Straße 12 in der Denkmalliste des Landesamtes.

- 2) **„Mit welchen Auflagen an den Eigentümer stellt die untere Denkmalschutzbehörde sicher, dass nach dem erfolgten Teilabbruch des Gebäudes Königsbrücker Straße 12 kein weiterer Verfall des Gebäudes stattfindet? Falls keine Auflagen erteilt wurden, welche sonstigen Absprachen oder Zusagen sind erfolgt?“**

Die Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit allen Beteiligten. Die Sicherung des Gebäudes ist ein fortlaufender Prozess, in dem immer wieder Entscheidungen abhängig vom Zustand der Substanz getroffen werden müssen.

Weiterhin wurde seitens den Denkmalbehörden gefordert, dass das Treppenhaus mit geeigneten Mitteln statisch zu sichern ist.

- 3) „Plant die Landeshauptstadt für den Fall, dass der Eigentümer das Gebäude weiterhin nicht sichert, eine Ersatzvornahme zur Sicherung der Mauerkronen und des Gesamtgebäudes?“

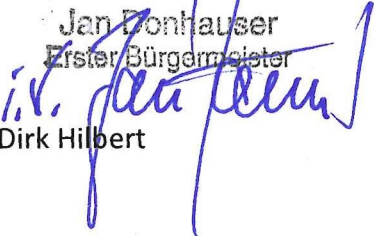
Im Zuge des Teilabbruchs erfolgt fortlaufend eine Sicherung der Mauerkronen und des Restgebäudes. Von der Notwendigkeit einer Ersatzvornahme ist somit nicht auszugehen.

- 4) „Teilt das Straßen- und Tiefbauamt die Auffassung des Grundstückseigentümers, dass während der Sanierung der Königsbrücker Straße in den nächsten Jahren kein geeignetes Zeitfenster zur Verfügung steht, in dem die Sanierung der Gebäude Königsbrücker Straße 12-14 stattfinden kann? Welche Einschränkungen bestehen im Zuge der Sanierung der Königsbrücker Str. zu welchen Zeiten im Abschnitt der Königsbrücker Straße von Alberplatz bis Katharinenstraße sowie auf der Katharinenstraße, von der aus der Eigentümer über ihm ebenfalls zur Verfügung stehende Grundstücke die fraglichen Gebäude ebenfalls erreichen kann?“

Nach Verlegung der neuen Ver- und Entsorgungsleitungen im künftigen Gehwegbereich vor den Villen 12 - 16 (voraussichtlich im II. Quartal 2027) wird die Oberfläche für die Verkehrsführung während der Bauzeit zunächst provisorisch wiederhergestellt. Eine anschließende Sanierung der Gebäude ist vom Baufortschritt der Straßenbaumaßnahme abhängig und im Rahmen der Bauausführung zu prüfen.

Die Fertigstellung des Straßenbauabschnittes der Königsbrücker Straße von Albertplatz bis Louisenstraße ist derzeit für das II. Quartal 2028 vorgesehen. Die genannten Bauzeiten und damit verbundenen Einschränkungen gelten ebenfalls für den Einmündungsbereich mit der Katharinenstraße. Der übrige Abschnitt der Katharinenstraße bis zur Alaunstraße wurde bereits im Jahr 2025 grundhaft saniert.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Donhauser
Erster Bürgermeister

Dirk Hilbert